1. Ausfertigung

STADT
PLANUNGSAMT
DORTMUND

Begründung

zur Änderung Nr. 1 des
Bebauungsplanes
Hom 211
- Halde Gotthelf -

Satzung

INHALTSVERZEICHNIS

1. Änderungsbereich

2. Bestehendes Planungsrecht
2.1 Flächennutzungsplan
2.2 Bebauungsplan

3. Anlass, Ziele und Zwecke der Änderung

4. Städtebaulich Konzeption
4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

5. Äußere und innere Erschließung, ruhender Verkehr, Fuß- und Radweg

6. Öffentliche Grünfläche

7. Grünordnerische und landschaftspflegerische Maßnahmen

8. Umweltbelange
8.1 Altlasten
8.2 Methanausgasung
8.3 Lärmschutz
8.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

9. Entwässerung/ Niederschlagswasser

10. Denkmalschutz und Denkmalpflege

11. Sicherungsmaßnahmen
11.1 Bergbau
11.2 Schutzbauwerke

12. Städtebauliche Zahlenwerte

13. Kosten

...

1. Änderungsbereich

Der Änderungsbereich umfasst eine rund 1 ha große Fläche im nordöstlichen Bereich der Halde Gotthelf in Dortmund-Hombruch. Der Änderungsbereich wird begrenzt durch die südliche Grundstücksgrenze der Wohnbebauung Am Hombruchsfeld im Norden, einer etwa 130 m langen Linie in einem Abstand von ca. 80 m parallel zur Gotthelfstraße im Westen, einer rechtwinklig zur westlichen Begrenzung etwa 80 m langen Linie im Süden und der Westseite der Gotthelfstraße im Osten.

2. Bestehendes Planungsrecht

2.1 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich als Wohnbaufläche dar.

2.2 Bebauungsplan

Der seit dem 01.12.1995 rechtsverbindliche Bebauungsplan Hom 211 setzt den Änderungsbereich überwiegend als allgemeines Wohngebiet fest.

3. Anlass, Ziele und Zwecke der Änderung

Der Bebauungsplan Hom 211 setzt für die Erschließung des allgemeinen Wohngebietes westlich der Gotthelfstraße zwei Mischverkehrsflächen fest. Der Festsetzung „offene Bauweise“ lag bei Planaufstellung die Überlegung zugrunde, westlich der Gotthelfstraße eine Reihenhausbebauung zu ermöglichen. Die Umsetzung des Bebauungskonzeptes ist aufgrund der zwischenzeitlich durchgeführten Haldenmodulation nicht möglich (Böschungskante im südwestlichen Baufenster). Der jetzige Vorhabenträger beabsichtigt nun die Realisierung von 5 Doppelhäusern an der Gotthelfstraße sowie drei Hausgruppen in zweiter Reihe. Hierfür soll die Bebauungsplanänderung die planungsrechtliche Grundlage schaffen. Gegenüber der ursprünglichen Planung werden keine zusätzlichen Wohneinheiten geschaffen vielmehr wird das Baugebiet zugunsten einer öffentlichen Grünfläche reduziert.

4. Städtebauliches Konzept

Im nordöstlichen Haldenbereich ist eine ca. 0,55 ha große Wohnbaufläche vorgesehen.

Das städtebauliche Konzept beinhaltet eine zweigeschossige Bebauung in Form von Doppelhäusern und Hausgruppen, die in zwei hintereinanderliegenden durch die Geländehöhen gestaffelten Zeilen parallel zur Gotthelfstraße angeordnet werden. Die Erschließung erfolgt über eine mittig der Wohnbebauung angeordnete Mischverkehrsfläche mit Wendeanlage.

Ein öffentlicher Fuß- und Radweg soll im nördlichen Planbereich die Karl-Schwarz-Straße mit der Gotthelfstraße fußläufig verbinden.

Das geplante Wohngebiet wird durch eine bereits hergestellte öffentliche Grünfläche, die im Eigentum des Kommunalverbandes Ruhrgebiet steht, eingefasst.

...

Es sind etwa 21 Wohneinheiten in Form von 10 Doppelhäusern an der Gotthelfstraße und 11 Reihenhäusern in zweiter Reihe geplant.

4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

Es sind drei allgemeine Wohngebiete mit maximal zwei Vollgeschossen festgesetzt worden. Die gemäß § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) sind nicht zulässig, da diese Art von Anlagen und Nutzungen die beabsichtigte ruhige Wohnnutzung insbesondere durch zusätzliches Verkehrsaufkommen stören würden.

Als Bauweise sind für die Wohngebiete an der Gotthelfstraße Doppelhäuser und für das Wohngebiet in zweiter Reihe Hausgruppen zulässig.

Für die geplanten Doppel- und Reihenhäuser wird gemäß § 17 BauNVO eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Entsprechend der festgesetzten zweigeschossigen Bebauung wird die Geschossflächenzahl mit 0,8 festgesetzt.

Die Höhe der Baukörper wird mit einer Traufhöhe von ca. 7,50 m begrenzt. Durch den erforderlichen Bodenauftrag von 0,5 m (siehe Punkt Altlasten der Begründung) ergibt sich somit eine maximale Traufhöhe zu dem vorhandenen Gelände von ca. 8,0 m. Die maximalen Traufhöhen sind in der Bebauungsplanänderung für die einzelnen Baufenster auf Höhen über Normal Null (ü.N.N.) begrenzt worden.

Für die geplanten Gebäude werden Satteldächer mit einer Dachneigung von max. 30° festgesetzt.

Um eine abgestimmte Fassaden- und Dachgestaltung zu erhalten, sind die Fassaden und Dacheindeckung von Doppelhäusern und Hausgruppen je Haus(gruppe) im gleichen Material auszuführen. Die Dacheindeckung ist zudem in der gleichen Farbe auszuführen. Bei den jeweiligen Doppelhäusern und Hausgruppen sind die gleichen Dachformen, Dachneigungen und Dachüberstände auszubilden.

Mit den getroffenen baugestalterischen Festsetzungen werden Rahmenbedingungen gesetzt, die in ihrer Gesamtheit dazu beitragen, dass ein harmonisches Siedlungsbild entsteht. Die Festsetzungen greifen jedoch nicht in die architektonische Ausdrucksform des jeweiligen Einzelgebäudes ein.

5. Äußere und innere Erschließung, ruhender Verkehr, Fuß- und Radweg

Das Gebiet ist über die Gotthelfstraße und deren Anschluss an die Zillestraße an das übergeordnete Verkehrsnetz angebunden.

Die innere Erschließung der Wohngebiete erfolgt von der Gotthelfstraße aus über eine 5,5 m breite Mischverkehrsfläche. Die Erschließung ist mittig der Wohnbebauung angeordnet und geht etwa nach 30 m von der Gotthelfstraße in eine Wendeanlage über. Die Erschließung der einzelnen Gebäude erfolgt im Anschluss an die öffentlichen Flächen über parallel zur Gott-

...

helfstraße angeordnete private Erschließungsflächen die über ein entsprechendes Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger im Bebauungsplan gesichert sind.

Der ruhende Verkehr ist entsprechend den Regelungen der Landesbauordnung auf den privaten Grundstücken unterzubringen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind zwei Stellplätze pro Wohneinheit nachzuweisen. Bei Doppelhäusern erfolgt die Unterbringung im seitlichen Grenzabstand (Garage mit zweitem Stellplatz vor der Garage). Bei Hausgruppen werden die Stellplätze in Garagen- und Stellplatzanlagen und zwischen den drei Hausgruppen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen untergebracht.

Um entlang der öffentlichen Verkehrsflächen die optisch massive Wirkung von Garagen und Carports, die direkt an diese Flächen angrenzen, zu vermeiden, ist in der Bebauungsplanänderung folgende Festsetzung getroffen worden: Garagen und Carports, die an einer Straßenbegrenzungslinie liegen, müssen einen Abstand von mindestens 0,5 m einhalten. Er ist mit einer mindestens 1,0 m hohen Hecke zur Begrünung der Garagen oder Carports zu bepflanzen. Innerhalb dieser Fläche dürfen keine Müllbehälter abgestellt werden.

Im öffentlichen Straßenraum sind 4 öffentliche Stellplätze (20 % der Anzahl der Wohneinheiten) berücksichtigt worden.

Ein öffentlicher Fuß- und Radweg soll im nördlichen Planbereich die Karl-Schwarz-Straße mit der Gotthelfstraße fußläufig verbinden. Der Anschluss an das vorhandene Wegenetz auf dem Haldengelände und der Gotthelfstraße soll im Rahmen der Wohnbauflächenentwicklung hergestellt werden.

6. Öffentliche Grünfläche

Der überwiegende Bereich der Halde westlich und südlich des Änderungsbereiches ist im Ursprungsplan als Wald festgesetzt worden, da die in den 50-er Jahren erfolgte Aufforstung bereits einen Waldcharakter hervorgerufen hat. Der übrige Bereich, mit Ausnahme des Wohngebietes, ist als öffentliche Grünfläche - Parkanlage - festgesetzt und zwischenzeitlich größtenteils naturnah ausgebaut worden. Durch ein vorhandenes Wegenetz ist ein Teil der Halde der Allgemeinheit zugänglich gemacht worden.

Die Flächen an die die geplante Wohnbebauung angrenzt sind im Änderungsplan als öffentliche Grünflächen - Parkanlage - festgesetzt worden.

7. Grünordnerische und landschaftspflegerische Maßnahmen

Nach § 21 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist über Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung eines Bauleitplanes zu erwarten sind, nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Gemäß § 1 a BauGB sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 6 die Vermeidung sowie der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu berücksichtigen.

Die für die Wohnbebauung vorgesehene Fläche ist als nahezu ebenes Plateau gestaltet und weist- bis auf punktuelle Spukzessionsbereiche niedrigen Entwicklungsstadiums – keine nennenswerten Vegetationsflächen auf. Lediglich parallel zur Gotthelfstraße verläuft ein durchschnittlich ca. 5 m breiter Gehölzstreifen der teilweise von einer Ziegelmauer zur Stra-

...

ße hin abgegrenzt wird. Durch die geplante Bebauung beträgt der Verlust von vorhandenen Gehölzstrukturen etwa 500 m^2.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Hom 211 ist die Beeinträchtigung von Boden, Natur und Landschaft auf Grund der Vornutzung (kein Standort mit natürlicher Bodenstruktur) als nicht gravierend eingestuft worden. Es sind eingriffsminimierende Maßnahmen bzw. Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt worden. Diese Festsetzungen werden entsprechend in die Bebauungsplanänderung übernommen.

Der entlang der Gotthelfstraße festgesetzte Pflanzstreifen stellt einen Ausgleich für die durch die Baumaßnahmen in Anspruch genommenen Gehölze da. Zur Durchführung der Bepflanzungsmaßnahme (textliche Festsetzung Ziffer 1) wird mit dem Vorhabenträger bis zum Satzungsbeschluss ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen.

8. Umweltbelange

8.1 Altlasten

Der Änderungsbereich ist in der Karte der Altstandorte und Altablagerungen und sonstige Bodenbelastungsflächen der Stadt Dortmund als Industriefläche (ehem. Zeche „Glückauf Tiefbau", Schacht Gotthelf), Bergehalde sowie sonstige Schüttung gekennzeichnet

Für dieses Gebiet wurde im Jahr 1990 durch die DMT, Institut für Wasser- und Bodenschutz, eine Gefährdungsabschätzung durchgeführt. Vor dem Hintergrund der damals festgestellten erhöhten Arsengehalte (Überschreitung Prüfwert für Kinderspielflächen) im Auffüllmaterial wurden in den Bebauungsplan Hom 211 nach Maßgabe des Umweltamtes folgende Hinweise aufgenommen, die in die 1. Änderung des Bebauungsplanes übernommen wurden:

Im Bereich der unversiegelten Freiflächen ist ein Bodenaustausch oder Auftrag von sauberen Boden von 50 cm vorzunehmen. Unter den Baukörpern sind Bodenluftdrainagen anzuordnen oder alternativ der Unteren Bodenschutzbehörde der Nachweis der Belastungsfreiheit durch die Bodenluft vorzulegen.

Darüber hinaus ist folgender Hinweis ergänzend in den Plan aufgenommen worden:

Anfallender Bodenaushub ist in Abhängigkeit vom Belastungsgrad und in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde gemäß den abfalltechnischen Bestimmungen entweder zu entsorgen oder kann ggf. vor Ort wieder eingebracht werden.

8.2 Methangasaustritte

In der Karte der potenziellen Methanausgasungen der Stadt Dortmund ist das Änderungsgebiet der Zone 0 zugeordnet. In dieser Zone gelten Methangasaustritte als unwahrscheinlich.

Da es sich bei dem Plangebiet um eine Halde handelt, ist eine mögliche Gefahr für die Tagesoberfläche durch das eventuelle Ausströmen von Methangas aus dem Lockergestein in Abhängigkeit von Luftdruckschwankungen möglich.

...

Ein entsprechender Hinweis ist in den Plan aufgenommen worden.

8.3 Lärmschutz

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen u. a. insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Das Stadtplanungsamt hat zu der Auswirkung des Kfz-Verkehrs auf der Zillestraße und Gotthelfstraße eine schalltechnische Untersuchung, 29.08.03, zur Belastung der geplanten Bebauung durchgeführt. Die schalltechnische Untersuchung kann beim Stadtplanungsamt eingesehen werden.

An den geplanten Reihenhäusern der Allgemeinen Wohngebiete im südwestlichen Plangebiet (zweite Bautiefe) wird der schalltechnische Orientierungswert nach der DIN 18005 (Teil 1, Ausgabe Mai 87, Schallschutz im Städtebau - Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung) für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts bei vollständiger Bebauung des Geländes geringfügig überschritten bzw. eingehalten. An den geplanten Doppelhäusern des Allgemeinen Wohngebietes an der Gotthelfstraße werden die Orientierungswerte nach der DIN 18005 durch den Verkehr der Gotthelfstraße und der Zillestraße für Allgemeine Wohngebiete tags und nachts überschritten. Sämtliche Freisitze sind zu den lärmabgewandten Seiten orientiert. Hier werden die Orientierungswerte tags eingehalten.

An den zur Gotthelfstraße nächstgelegenen Fassaden betragen die Überschreitungen der Orientierungswerte durch den Straßenverkehr im Erdgeschoss an den nördlichen Gebäuden bis zu 10 dB(A) tags und bis zu 12 dB(A); nachts an den südlichen Gebäuden bis zu 6 dB (A) tags und 4-8 dB(A) nachts. An den nordöstlichen Fassaden der nördlichen Reihenhäusern (zweite Bautiefe) betragen die geringfügigen Überschreitungen der Orientierungswerte tags bis zu 2 dB (A) und nachts bis zu 3 dB (A).

Die vorgegebene und geplante städtebauliche Struktur erlaubt keine Planung, die den Grundsätzen des § 50 BImSchG - Trennung von störenden und störempfindlichen Nutzungen - gerecht wird. Die geplante Bebauung im nordöstlichen Planbereich orientiert sich an der Gotthelfstraße. Die Gebäude sind etwa in einer Entfernung von ca. 8,5m vom Fahrbahnrand der Gotthelfstraße entlang einer parallel zur Gotthelfstraße geführten privaten Erschließungsweg geplant. Ein weiteres Abrücken der Wohnbebauung von der Gotthelfstraße ist nicht sinnvoll, da es sonst zu einer Aufgabe der Wohnnutzung in dieser Siedlungslage führen würde.

Bei Überschreitung der Orientierungswerte werden Schallschutzmaßnahmen erforderlich, es sei denn, die zulässigen Innenschallpegel werden bereits durch entsprechende Gestaltung der Grundrisse, d. h. Orientierung der besonders schutzbedürftigen Arbeits- und Aufenthaltsräume zur lärmabgewandten Seite hin bzw. durch eine geeignete Baukörperanordnung nicht überschritten.

Um die schalltechnischen Orientierungswerte für die Erdgeschosse der ersten Bautiefe (Doppelhäuser) tags und nachts einhalten zu können, wäre die Realisierung aktiven Lärmschutzes in Form einer ca. 5 m hohe Schallschutzwand mit ca. 50 m Länge entlang der Gotthelfstraße und seitlich rechtwinkligen Verlängerungen erforderlich. Zum Schutz der Obergeschosse ist eine höhere Wand erforderlich. Die Anordnung einer Lärmschutzwand ist auf

...

Grund der Schallausbreitung direkt an der Lärmquelle anzuordnen. Das Geländeniveau des Wohngebietes steigt von ca. 1 m im Norden und ca. 2 m im Süden zum vorhandenen Straßenniveau. Aufgrund der unerwünschten städtebaulichen Wirkung ist ein Lärmschutzwand nicht zu vertreten.

Die zweite Gebäudereihe (Reihenhäuser) wird durch die erste Gebäudereihe an der Gotthelfstraße abgeschirmt. Somit fungiert die erste Reihe als Schallschutz für die zweite Reihe. Ohne die erste Reihe sind Überschreitungen der Orientierungswerte an der zweiten Gebäudereihe zu erwarten. Daher muss diese vor Bezug der zweiten Reihe fertiggestellt sein oder es müssen in der zweiten Reihe entsprechende passive Schallschutzmaßnahmen vorgesehen werden.

In den Fällen, in denen ein angemessener Schallschutz nur durch passive Maßnahmen an den betroffenen Gebäuden erreicht werden kann, sind die in der Tabelle 6 der VDI-Richtlinie 2719 genannten oberen Anhaltswerte für Innenschallpegel für die Lärmdämmung von Fenstern, Balkonen und Wintergärten zugrundezulegen. Die Glasflächen sind nämlich als die Außenbauteile anzusehen, welche die geringste Dämmwirkung gegen Lärmimmissionen aufweisen.

Durch eine textliche Festsetzung wird im Bebauungsplan vorgegeben, dass die Gebäude im Allgemeinen Wohngebiet (WA) bei allen Neu-, Um- und Erweiterungsbauten mit schallschützenden Außenbauteilen, wie z.B. Schallschutzfenster (entsprechend er VDI-Richtlinie 2719), Außentüren , Dachflächen, Wände etc. zu verwenden sind, die die Einhaltung der Tag- und Nachtwerte der Innenschallpegel gewährleisten.
Nach dem Runderlass vom 24.09.1990 (MBl. NW S. 1448) des nordrhein-westfälischen Ministers für Bauen und Wohnen betreffend DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau - ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens als Bestandteil der Bauvorlagen vom Bauherrn/Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt der Nachweis der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zu erbringen.

8.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 17 UVPG wird die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen im Bauleitplanverfahren nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt.

Das neue Gesetz zur Umsetzung der UVP-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz sind zwischenzeitlich in Kraft getreten. Dieses Gesetz enthält Schwellenwerte und Kriterien, die eine eindeutige Beurteilung der UVP-Pflichtigkeit von Vorhaben ermöglichen. Danach ist bei Bebauungsplänen für Städtebauprojekte ab einer Größenordnung von 20 000 qm im Einzelfall die UVP-Pflichtigkeit des Städtebauprojektes zu prüfen. Ab einer Größe von 100 000 qm ist das Vorhaben UVP-pflichtig.
Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung Hom 211 umfasst ca. 10 000 qm. Davon wird die überbaubare Fläche ca. 2 200 qm betragen und liegt damit unterhalb des Schwellenwertes von 20 000 qm. Eine UVP-Pflicht ist somit nicht gegeben.
Hinzu kommt, dass sich das Volumen des „Allgemeinen Wohngebietes“ gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Hom 211 reduziert hat.

...

9. Entwässerung/Niederschlagswasser

In der Gotthelfstraße befindet sich ein Mischwasserkanal, an den die Entwässerung der 21 Wohnhäuser angeschlossen werden kann. Der Baugrund ist Teil der Halde Gotthelf, die von ihrer Substanz her aus Schotter besteht, der hier als Zechenabraum aufgeschüttet worden ist. Dieser Schotter lässt definitiv keine Versickerung des Niederschlagswassers zu, ohne dass es hierzu einer konkreten hydrogeologischen Untersuchung bedarf. Somit muss das Niederschlagswasser über den Mischkanal abgeführt werden.

10. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Denkmalpflegerische Belange werden im Bebauungsplanänderungsbereich nicht berührt. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass bei Bodeneingriffen Bodendenkmäler entdeckt werden. Für diesen Fall wird im Bebauungsplan über eine entsprechenden Hinweis auf die Melde- und Sicherungspflicht hingewiesen.

11. Sicherungsmaßnahmen

11.1 Bergbau

Der Änderungsbereich liegt auf der Fläche der Bergehalde des im Jahre 1925 stillgelegten Steinkohlewerkes Glückauf Tiefbau.

Unter diesen Flächen gehen mehrere Flöze der mittleren Bochumer Schichten zu Tage, die zum Teil lange vor dem Anschütten der Halde oberflächennah abgebaut worden sind.

In den Änderungsplan ist neben der entsprechenden Kennzeichnung vorsorglich folgender Hinweis aufgenommen worden: In dem gekennzeichneten Bereich hat oberflächennaher Abbau stattgefunden. Es wird empfohlen, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 8, Bergbau und Energie, 44135 Dortmund, Goebenstraße 25, rechtzeitig vor Baubeginn eine Einsicht in das amtliche Grubenbild zu beantragen. Mit dem Bergwerkseigentümer sind evtl. notwendig werdende Bergschadenssicherungen abzusprechen.

11.2 Schutzbauwerke

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass in die Halde Gotthelf im zweiten Weltkrieg 4 Stollen zum Schutze der Zivilbevölkerung gegraben worden sind. Genaue Unterlagen über Lage und Verlauf der Stollen oder ob diese Bauwerke eingefallen sind, liegen nicht vor. Ein entsprechender Hinweis ist in den Änderungsplan aufgenommen worden.

...

12. **Städtebauliche Zahlenwerte**

Allgemeines Wohngebiet:	ca. 5 550 m^2
Mischverkehrsfläche:	ca. 490 m^2
Fuß- und Radweg:	ca. 300 m^2
Öffentliche Grünfläche:	ca. 3 700 m^2
Änderungsbereich insgesamt:	ca. 10 040 m^2

Vom Vorhabenträger sind etwa 21 Wohneinheiten in Form von 10 Doppelhäusern und 11 Reihenhäusern geplant.

13. **Kosten**

Die voraussichtlichen Kosten für die Herrichtung der Erschließungsanlagen ohne Grunderwerb, Bodenmassenbewegung Kanalbau bzw. Entwässerungssysteme, Planungs- und Ingenieurleistungen usw. werden wie folgt angegeben:

Straßenbau : ca. 92.000 €

Für die Planung und Realisierung der öffentlichen Erschließungsmaßnahmen wird ein Erschließungsvertrag mit dem Vorhabenträger geschlossen, so dass der Stadt mit Ausnahme der rückzuerstattenden Kanalbaukosten keine Kosten entstehen. Die Kosten für den Kanalbau werden bis zum Satzungsbeschluss ermittelt.

Zur Sicherung der Realisierung des Pflanzstreifens entlang der Gotthelfstraße wird mit dem Vorhabenträger bis zum Satzungsbeschluss ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.

Dortmund, den 02.09.03

Ostholt
Leiter des Stadtplanungsamtes

Anlage: Pflanzenauswahlliste

Pflanzenauswahlliste mit Arten der potentiellen natürlichen Vegetation in Dortmund

- Sträucher

Cornus sanguinea	**Roter Hartriegel**	pnV
Euonymus europaea	**Pfaffenhütchen**	pnV
Prunus spinosa	**Schlehe**	pnV
Rosa arvensis	**Feld-Rose**	pnV
Rosa canina	**Hunds-Rose**	pnV
Rubus caesius	**Kratz-Beere**	pnV
Rubus fruticosus agg.	**Wilde Brombeere**	pnV
Sambucus nigra	**Schwarzer Holunder**	pnV
Sarothamnus scoparius	**Besen-Ginster**	pnV
Viburnum opulus	**Gewöhnlicher Schneeball**	pnV

- Großsträucher und Bäume II. Ordnung

Acer campestre	**Feld-Ahorn**	pnV / K
Corylus avellana	**Hasel**	pnV
Crataegus monogyna	**Eingriffliger Weißdorn**	pnV
Ilex aquifolium	**Stechpalme**	pnV
Mespilus germanica	**Mispel**	pnV
Populus tremula	**Zitter-Pappel**	pnV
Prunus padus	**Trauben-Kirsche**	pnV
Pyrus pyraster	**Holz-Birne**	pnV
Salix cinera	**Grau-Weide**	pnV
Salix pentandra	**Lorbeer-Weide**	pnV
Salix triandra	**Mandel-Weide**	pnV
Sorbus aucuparia	**Eberesche**	pnV

- Bäume I. Ordnung

Acer pseudoplatanus	**Berg-Ahorn**	pnV, E
Alnus glutinosa	**Schwarz-Erle**	pnV / K
Betula pendula	**Sand-Birke**	pnV
Carpinus betulus	**Hainbuche**	pnV
Fagus sylvatica	**Rot-Buche**	pnV
Fraxinus excelsior	**Gewöhnliche Esche**	pnV
Prunus avium	**Vogel-Kirsche**	pnV
Quercus petraea	**Trauben-Eiche**	pnV
Quercus robur	**Stiel-Eiche**	pnV
Salix alba	**Silber-Weide**	pnV

- Dornenhecke für die Landschaft

Prunus spinosa	**Schlehe**	pnV
Rosa arvensis	**Feld-Rose**	pnV
Rosa canina	**Hunds-Rose**	pnV
Rubus fruticosus	**Wilde Brombeere**	pnV

...

- Heckenpflanzen für Schnitthecken

Acer campestre	**Feld-Ahorn**	pnV / K
Carpinus betulus	**Hainbuche**	pnV
Crataegus monogyna	**Eingriffliger Weißdorn**	pnV
Fagus sylvatica	**Rot-Buche**	pnV
Ilex aquifolium	**Stechpalme**	pnV

- Wildobstpflanzung (Bsp.)

Malus domestica	Holz-Apfel	K
Mespilus germanica	**Mispel**	pnV
Prunus avium	**Vogel-Kirsche**	pnV
Pyrus pyraster	**Holz-Birne**	pnV
Sorbus domestica	Speierling	K

- Rank- und Kletterpflanzen

Bryonia dioica	**Zaunrübe**	pnV
Clematis vitalba	**Wald-Rebe**	pnV
Hedera helix	**Efeu**	pnV
Humulus lupulus	**Hopfen**	pnV
Lonicera perclymenum	**Wald-Geißblatt**	pnV

- Bodendecker / Stauden / Gräser u.a., z.B. für Baumscheiben

Ajuga reptans	**Günsel**	pnV
Briza media	**Zittergras**	pnV
Calluna vulgaris	**Sommerheide**	pnV
Carex sylvatica	**Wald-Segge**	pnV
Deschampsia caespitosa	**Waldschmiele**	pnV
Erica tetralix	**Echte Glockenheide**	pnV
Galium odorata	**Waldmeister**	pnV
Genista anglica	**Englischer-Ginster**	pnV
Genista pilosa	**Behaarter Ginster**	pnV
Genista tinctoria	**Färber-Ginster**	pnV
Geranium pratense	**Wiesen-Storchschnabel**	pnV
Hedera helix	**Efeu**	pnV
Lamiastrum galeobdolon	**Gold-Nessel**	pnV
Luzula multiflora	**Vielblütige Waldsimse**	pnV
Luzula pilosa	**Breitblättrige Waldsimse**	pnV
Luzula sylvatica	**Waldmarbel**	pnV
Lysimachia nummularia	**Pfennigkraut**	pnV
Sedum acre	**Mauerpfeffer**	pnV
Sedum sexangulare	**Milder-Pfeffer**	pnV
Vinca minor	**Kleinblättriges Immergrün**	K

pnV =Art der potentiellen natürlichen Vegetation; K =Kulturflüchtling (bislang noch nicht fest eingebürgert); E =in der Neuzeit eingebürgerte Art (Neophyt)..

Quelle: Dr. Blana (1984) – Bioökologischer Grundlagen- und Bewertungskatalog für die Stadt Dortmund, Teil 1